

Satzung der VivaTS Selbsthilfe München e.V.

23. April 2014

§1 Name, Sitz und Geschäftsjahr des Vereins

1. Der Verein trägt den Namen „VIVATS Selbsthilfe München e.V.“ („VIVATS München“).
2. Dieser Verein mit dem Sitz in München verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2 Vereinszweck

1. Zweck des Vereins ist die Förderung der freien Wohlfahrtspflege durch Unterstützung von Transsexuellen und anderen Menschen mit abweichender Geschlechtsidentität.
2. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch
 - Auffangen des sozialen Abstiegs Betroffener
 - Hilfe zur Selbsthilfe
 - Öffentlichkeitsarbeit
 - Kooperation mit anderen Gruppen
 - Hilfe vor Ort durch Regionalisierung
 - Beschaffung von themenspezifischer Information
 - Interessenwahrung und Beratung von Mitgliedern bei Ärzten und Behörden, jedoch keine Rechtsberatung i.S.d. Rechtsberatungsgesetzes
 - Organisation und Durchführung gemeinsamer Aktivitäten in der Öffentlichkeitsarbeit
 - Geschlechtsunabhängige Hilfestellung
 - Herstellung und Vertrieb von Informationsschriften

3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenverordnung. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Der Verein ist selbstlos tätig. Mittel des Vereins sowie etwaige Gewinne – auch aus Nebenbetrieben – dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
5. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§3 Mitgliedschaft

1. Der Verein besteht aus betroffenen und interessierten, nicht betroffenen Mitgliedern.
2. Mitglied kann jede natürliche und juristische Person des privaten oder öffentlichen Rechts werden. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Die Aufnahmebestätigung erfolgt schriftlich durch den Vorstand. Gegen eine Ablehnung kann Widerspruch eingelegt werden, über den die Mitgliederversammlung entscheidet.
3. Bei der Mitgliedschaft im Verein, verpflichtet sich das Mitglied zur Diskretion. Auf besonderen Wunsch kann ein Mitglied unter Pseudonym geführt werden. Persönliche Mitgliederunterlagen sind nur dem Vorstand zugänglich. Der Vorstand unterliegt der Schweigepflicht, dieses gilt auch nach dessen Ausscheiden.
4. Jedes Mitglied ist verpflichtet, das Ansehen des Vereins in der Öffentlichkeit nicht zu schädigen.
5. Der Verein erhebt zur Bestreitung seiner satzungsgemäßen Aufgaben von seinen Mitgliedern Beiträge. Die Beiträge werden von der Mitgliederversammlung festgelegt.
6. Die Mitgliedschaft endet durch Tod (bei juristischen Personen mit deren Erlöschen), Ausschluss oder Austritt aus dem Verein.
7. Mit schriftlicher Erklärung gegenüber dem Vorstand kann die Mitgliedschaft mit einer Frist von zwei Wochen zum Jahresende gekündigt werden.
8. Ausschluss: Das Mitglied wird ausgeschlossen, wenn ein grober Verstoß gegen die Satzung erfolgt ist, oder das Mitglied das Ansehen der „VIVATS München e.V.“ schädigt oder geschädigt hat. Das Mitglied ist zu den Vorwürfen zu hören. Das kann mündlich oder schriftlich innerhalb von vier Wochen erfolgen. Es ist darüber Protokoll zu führen.

9. Im Falle eines Beitragsrückstandes von mehr als 12 Monaten, kann der Vorstand nach erfolgter schriftlicher Mahnung, wenn keine Reaktion erfolgt ist, das Mitglied ausschließen.
10. Es werden von den Mitgliedern Mitgliedsbeiträge erhoben. Zur Finanzierung besonderer Vorhaben oder zur Beseitigung finanzieller Schwierigkeiten des Vereins können Umlagen erhoben werden.
11. Höhe und Fälligkeit der Beiträge und Umlagen werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Bei einem vorzeitigen Ausscheiden des Mitgliedes, fallen die bereits vom Mitglied gezahlten Gelder dem Verein zu.
12. Ehrenmitglieder sind von der Pflicht der Zahlung von Beiträgen und Umlagen befreit.
13. Der Vorstand kann Gebühren, Beiträge und Umlagen ganz oder teilweise erlassen oder stunden.

§4 Organe des Vereins

1. Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§5 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Beschlussorgan des VIVA TS München e.V. Der Vorstand ist an ihre Beschlüsse gebunden.
2. Mindestns einmal im Jahr findet eine Mitgliederversammlung statt.
3. Der Vorstand beruft jede Mitgliederversammlung schriftlich oder per E-Mail unter Bekanntgabe der Tagesordnung spätestens 15 Kalendertage vor dem Termin der Mitgliederversammlung ein. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Die Einladung gilt als dem Mitglied zugegangen, wenn sie an die letzte dem VIVA TS München e.V. bekannt gewordene Anschrift abgesandt worden ist.
4. Stimmberechtigt sind alle ordentlichen Mitglieder und Ehrenmitglieder.
5. Die Mitgliederversammlung ist öffentlich; die Versammlungsleitung kann mit Zustimmung der Mitgliederversammlung zu vereinsinternen oder finanziellen Fragen Gäste ausschließen.
6. Die Mitgliederversammlung wählt eine/n VersammlungsleiterIn und eine/n ProtokollantIn.
7. Kompetenzen der Mitgliederversammlung sind insbesondere:
 - Wahl der Versammlungsleitung für die Mitgliederversammlung,

- Wahl der/des Protokollführenden für die Mitgliederversammlung,
 - Änderung und Ergänzung der Tagesordnung der Mitgliederversammlung,
 - Entgegennahme von Jahresbericht und Jahresabrechnung des Vorstandes,
 - Entgegennahme des Berichtes der KassenprüferInnen,
 - Entlastung des Vorstandes,
 - Wahl des Vorstandes und der KassenprüferInnen,
 - Festsetzung des Aufnahmebeitrages und des Mitgliedsbeitrages bezüglich der Höhe,
 - Änderung der Satzung und Auflösung des VIVA TS München e.V.,
 - Beschlussfassung über den Widerspruch gegen die Nichtaufnahme von Mitgliedern,
 - Beschlussfassung über den Widerspruch gegen den Ausschluss eines Mitgliedes,
 - Bestätigung der Ernennung von Ehrenmitgliedern,
 - Beschlussfassung über die Aufgaben und Ziele des VIVA TS München e.V. bis zur nächsten Mitgliederversammlung,
 - Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen,
 - Beratung und Beschlussfassung über alle anderen Vereinsbelange, die nicht einem anderen Vereinsorgan vorbehalten sind.
8. Eine Mitgliederversammlung ist unter Angabe von Gründen unverzüglich einzuberufen, wenn 25% der Mitglieder dies schriftlich vom Vorstand verlangt haben oder es im Interesse des VIVA TS München e.V. erforderlich ist.
 9. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig, wenn jedes stimmberechtigte Mitglied fristgerecht eingeladen wurde. Jedes Ehren- bzw. ordentliche Mitglied, das erschienen ist, hat eine Stimme.
 10. Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt. Abstimmungen sind offen, es sei denn, die Mitgliederversammlung beschließt in offener Abstimmung mit 1/4 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder eine geheime Abstimmung.
 11. Die Wahl des Vorstandes ist grundsätzlich geheim.
 12. Ein stimmberechtigtes Mitglied kann sich bei Ausübung seines Wahlrechts bei der Vorstandswahl durch eine schriftliche Vollmacht vertreten lassen, wenn es seit einem Jahr Mitglied ist. Zur Vertretung ist nur ein stimmberechtigtes Mitglied berechtigt. Ein Mitglied kann nur ein (1) anderes Mitglied vertreten.

13. Satzungsänderungen, Anträge auf Abwahl des Vorstandes vor Ende seiner Amtszeit sowie die Auflösung (siehe §8) des VIVA TS München e.V. können nur mit einer 2/3-Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.
14. Von der Mitgliederversammlung eingebrachte Anträge auf Änderung der Satzung, auf Abwahl des Vorstandes vor Ablauf seiner Amtsperiode oder auf Auflösung des VIVA TS München e.V. können erst in der nächsten Mitgliederversammlung behandelt werden, auf deren Tagesordnung sie vom Vorstand zu setzen sind.
15. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind zu protokollieren und von der/dem ProtokollantIn und der/dem VersammlungsleiterIn zu unterzeichnen. Insbesondere sind Ort, Zeit, TeilnehmerInnen und die Abstimmungsergebnisse festzuhalten.

§6 Vorstand

1. Der Vorstand führt nach Maßgabe dieser Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung die Geschäfte des Vereins ehrenamtlich.
2. Mitglieder des Vorstands können natürliche Personen sein, die Mitglieder des Vereins sind.
3. Der Vorstand besteht aus mindestens drei gleichberechtigten Vereinsmitgliedern. Schriftführer und Kassenwart müssen im Vorstand vertreten sein. Der Vorstand beschließt intern, wer welche Funktionen ausübt.
4. Jeweils zwei Mitglieder des Vorstands vertreten den Verein gemeinsam im Sinne des § 26 BGB.
5. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung einzeln für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Nach Ablauf seiner Amtszeit bleibt er bis zur Wahl eines neuen Vorstands geschäftsführend im Amt. Werden während der satzungsgemäßen Amtszeit Vorstandsmitglieder nach- oder neu gewählt, endet deren Amtszeit mit der des übrigen Vorstandes.
6. Gewählt ist, wer die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereint.
7. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Amtszeit aus, ist der Vorstand berechtigt, sich um ein Mitglied selbst zu ergänzen. Die Amtszeit des in dieser Weise berufenen Vorstandsmitglieds gilt bis zur nächsten Mitgliederversammlung.
8. Ein Vorstandsmitglied kann während seiner Amtszeit auf einer Mitgliederversammlung mit den Stimmen der Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten durch die Wahl eines neuen Vorstandsmitglieds abgelöst werden. Die Amtszeit

des neuen Vorstandsmitglieds endet mit der Amtszeit des ursprünglichen Vorstandsmitglieds.

9. Formale Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- und Finanzbehörden verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus beschließen. Ein solcher Beschluss bedarf der Zustimmung aller Vorstandsmitglieder. Über diesen Beschluss sind die Vereinsmitglieder innerhalb von zwei Wochen zu informieren.
10. Der Vorstand fasst Beschlüsse mit der Mehrheit seiner Mitglieder. Der Vorstand führt über seine Sitzungen und Arbeitstreffen Protokoll.
11. Der Vorstand kann für sich eine Geschäftsordnung beschließen.

§7 Kassenprüfer

1. Zum Ende der Wahlperiode des Vorstandes werden Kasse und Bücher des Vereins durch zwei nicht dem Vorstand angehörige Kassenprüfer geprüft. Die Kassenprüfer werden durch die Mitgliederversammlung für die folgende Wahlperiode gewählt.

§8 Auflösung und Anfallberechtigung

1. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Münchner Regenbogen-Stiftung die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.
2. Sollte bei Vereinsauflösung die Münchner Regenbogen-Stiftung nicht mehr bestehen, geht das Vereinsvermögen auf Beschluss der Auflösungsversammlung an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.